

Naturschutzbeirat der Unteren Naturschutzbehörde  
Stadt Aachen  
- Beteiligung des Vorsitzenden -  
Bauass. Dipl. Ing. Alexander von Frantzius

Tel.: 02408 – 1461028  
Fax: 02408 – 1461029  
Mobil: 0178 - 2096380  
info@baurechtsservice.de

VERMERK ZUR BETEILIGUNG

Gefertigt am: 21.05.2022

BETREFF: Beteiligung Entschlammung Frohnrather Acker

GRUND: § 70 Abs. 1 LNatSchG / die Naturschutzbehörde entscheidet, ob ein Beteiligungsfall vorliegt / Aufforderung zum Beteiligungsfall der UNB vom 20.05.2022 / Die Sitzung des NSB findet am 31.05.2022 statt. Der Unterlagenversand dazu ist bereits erfolgt. Der Maßnahmenbeginn soll aus Gründen des Hochwasserschutzes zeitnah begonnen werden.

Flächenwidmung:

Das Vorhaben liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB und liegt damit im Festsetzungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Aachen.

Zeitpunkt der Antragstellung und Beschreibung des Vorhabens:

Die turnusgemäße Sitzung des NSB findet am 31.05.2022 statt. Der Unterlagenversand dazu ist zum Zeitpunkt der Vorsitzendenbeteiligung bereits erfolgt. Vom Versand einer Tischvorlage dazu wird abgesehen. Der Vorsitzende wird in der Sitzung unter TOP 3 den Beiratsmitgliedern berichten und deren Wortmeldungen dazu in seiner Beteiligungsentscheidung berücksichtigen. Eine Zeitnahe Umsetzung der Entschlammungsarbeiten ist aus Gründen des Hochwasserschutzes geboten.

Die Fläche:  
Gemarkung Richterich,  
Flur 1,  
Flurstück 328

wird von einem unbenannten Fließgewässer am Frohnrather Acker durchflossen.



Luftbild: Geoserver Städteregion Aachen

Dieser Bachlauf hat sich mit Sedimenten zugesetzt, sodass das Wasser aus dem Bach unregelmäßig in Teilbereiche der angrenzenden Ackerfläche fließt und von dort erst kurz vor dem Durchlass am Heyder Feldweg wieder den ursprünglichen Verlauf erreicht. Dadurch sind Teile der angrenzenden Ackerfläche nicht mehr nutzbar.

Der WVER möchte jetzt den bestehenden, versandeten Bachlauf in seiner ursprünglichen Form wiederherstellen, d.h. entschlammen, damit die Ackerfläche nicht mehr beeinträchtigt wird. Herr Schulze-Büssing hat das Vorgehen dafür im angehängten Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans nochmal dargestellt.

Aufgrund der Lage des Bachlaufs in einem Geschützten Landschaftsbestandteil und der Lage in einem geplanten NSG mit derzeit noch gültiger Veränderungssperre nach § 48 LNatSchG NRW ist eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans nötig, der hier u.a. z.B. das Verbot von Ausschachtungen etc. festsetzt.

Da es sich bei der Maßnahme um die Wiederherstellung eines vorherigen ordnungsgemäßen Zustandes handelt, der auch nicht mit den Schutzzwecken des geplanten NSG im Widerspruch steht (der Schutzzweck bleibt erhalten), greift nach Einschätzung des Rechtsamtes der Stadt Aachen hier die Veränderungssperre nicht.

Gemäß der UNB ist der Eingriff als sehr gering zu bewerten, es entstehen keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, da kein anderer als der vorher immer bestehende Zustand wiederhergestellt wird.

Weiterhin wurde die Fläche durch Herrn Dr. Engels hinsichtlich potenziell betroffener Artenschutzbelange geprüft.

Aus Sicht des Artenschutzes bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt daher, diese Maßnahme zu befreien. Aufgrund der Situation vor Ort und der Beeinträchtigung der Ackerflächen wurde aus Gründen des zeitnah wiederherzustellenden Hochwasserschutzes eine Vorsitzendenbeteiligung des Naturschutzbeirats erbeten.

Da die nächste Beiratssitzung mit ordnungsgemäßigem Vorlagenversand erst im August stattfindet, wird eine Entscheidung noch für Mai erbeten.

Das nachfolgenden Foto zeigt, wie sich der Bachverlauf jetzt in der Örtlichkeit darstellt.

Die Stelle mit der Sedimentation ist mittels schwarzen Kreis gekennzeichnet sowie der eigentlichen Verlauf des Gewässers mit einer blauen Linie.  
Die rote Linie markiert den durch Sedimentation entstandenen Gewässerverlauf.



Foto: G. Röhke UNB Stadt Aachen

Das betroffene Grundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes der Stadt Aachen. Der Landschaftsplan setzt gem. Ziffer 3.2.2 für diesen Bereich „Landschaftsschutzgebiet“ fest. Es bedarf einer naturschutzrechtlichen Befreiung von den Verbotsvorschriften gem. Ziffer 3.6 des Landschaftsplanes der Stadt Aachen in Verbindung mit § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

#### Prüfung durch den Vorsitzenden

Die Darstellung der betroffenen Örtlichkeit zeigt, dass keine Eingriffe in wertvolle Vegetationsbestände o.Ä. vorgenommen werden muss.

Hecken oder Solitärgehölze sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die Belange des Artenschutzes wurden durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft. Zu erwartende Beeinträchtigungen der Verbotsvorschriften i.S.v. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden, insbesondere solche gegen wasserliebende Arten und Amphibien.

## BEFREIUNG NACH § 70 LNatSchG

Der Vorsitzende widerspricht der im Rahmen der Beteiligung am 20.05.2022 durch die UNB beabsichtigten Befreiung nicht und stimmt der geplanten Befreiung nach Meinungsbildung in der Beiratssitzung am 31.05.2022 zu.

Er bittet die Verwaltung folgende Aufnahme von Auflagen zur Befreiung zu prüfen und ggfs. in den Befreiungsbescheid aufzunehmen:

### Auflagen:

Erfolgt ggfs. durch Meinungsbildung in der Beiratssitzung am 31.05.2022

Aachen, den 31.05.2022

Gez. Alexander von Frantzius  
- Vorsitzender Naturschutzbeirat -